

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im «Staatshaushalt» sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden, ferner der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und seit 1953 auch der Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin zusammengefaßt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der «volkseigenen Wirtschaft» erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto)Gewinnabführung. In der Haushaltsabrechnung wurden 1961 einige Umstellungen vorgenommen; so ist z. B. nunmehr die Sozialversicherung der Deutschen Versicherungsanstalt mit voller Nomenklatur enthalten. Die Angaben für die Jahre 1958 bis 1960 in Tabelle 1 sind — lt. Statistischem Jahrbuch der SBZ — vergleichbar gemacht.

Die Produktions- und die Dienstleistungsabgaben (PDA) wurden durch Verordnung vom 6. 1. 1955 in der gesamten volkseigenen Wirtschaft eingeführt. Mit ihrer Einführung entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.

Die Produktionsabgabe ist die bedeutendste Haushaltseinnahme und eine an das Produkt gebundene Abgabe. Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumentern. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden nach einzelnen Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen, nach der Zweckbestimmung der Erzeugnisse, nach betrieblichen Merkmalen.

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Die Handelsabgabe (HA) wurde auf Grund der Verordnung vom 24. 1. 1957 im Bereich des volkseigenen Handels entsprechend der Produktions- und Dienstleistungsabgabe eingeführt. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beförderungsteuer fallen damit ebenfalls weg; Verbrauchsabgaben werden dagegen von den zur Zahlung verpflichteten Betrieben weiter erhoben. Die Handelsabgabe unterscheidet sich von der Produktionsabgabe vor allem dadurch, daß sie auf den gesamten Umsatz der Handelsbetriebe erhoben wird und nicht an den Absatz eines einzelnen Produktes gebunden ist. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Die Verbrauchsabgaben wurden durch Verordnung vom 14. 10. 1955 neu geregelt. Verbrauchsabgaben sind danach die bis dahin als Verbrauchsabgaben, Textilwarenabgaben, Tabakwarenabgaben sowie Akzise bezeichneten Abgaben. Sie sind untrennbare Bestandteile der Preise und werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Abgeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Branntwein, Wein und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren.

Sozialversicherungs- und Versorgungswesen: In der SBZ wurde die gesamte Sozialversicherung 1945/46 zu einer — grundsätzlich noch heute geltenden — zentral gelenkten Einheitsversicherung zusammengefaßt. Die Einheitsversicherung unterscheidet sich von der in der Bundesrepublik geltenden Form vor allem dadurch, daß sie alle Versicherungsweige (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich in einem Versicherungsträger vereint und einen einheitlichen, nach Risiken nicht aufspaltbaren Sozialversicherungsbeitrag erhebt. 1956 wurde die allgemeine Sozialversicherung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, nachdem die Selbständigen — mit Ausnahme der freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — ausgegliedert worden waren. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) — Bundesvorstand — Verwaltung der Sozialversicherung. Die «Deutsche Versicherungsanstalt» (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die «Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt») ist Sozialversicherungsträger für die Selbständigen («selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmen, freiberuflich Tätige mit Ausnahme der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte») sowie (ab 1959) für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften.

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu 5 Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen, und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik. Von den Erwerbstätigen sind nur die selbständig Erwerbstätigen mit mehr als 5 Arbeitnehmern — ausgenommen die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker — von der Versicherungspflicht befreit.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zugleich Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie ist ferner — im Gegensatz zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik — zuständig für die Versorgung der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, deren Witwen und Hinterbliebenen sowie der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen; für die letzteren werden die aufgewandten Mittel aber aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem versorgt sie die Verfolgten des Nationalsozialismus und die ehemaligen Mitglieder der Werkspensionskassen.

Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik vom Staatshaushalt getrennt ist. Ab 1961 ist auch die Sozialversicherung der «Deutschen Versicherungsanstalt» (DVA) mit voller Nomenklatur im Staatshaushalt enthalten; sie war bis dahin — ebenso wie die «Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt» — dem Staatshaushalt nur durch den zum Ausgleich ihres Defizits notwendigen Staatszuschuß verbunden.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

Eine zusätzliche Altersversorgung besteht für die technische Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben; sie wird durch eine Versorgungsversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt gewährleistet. Eine entsprechende Regelung gilt für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist seit 1. 1. 1959 eine besondere Altersversorgung in Kraft. Eine bessere Altersversorgung erhalten ferner Bergleute sowie Eisenbahner und Angestellte der Post, soweit sie sich bei Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen (1. 1. und 1. 7. 1956) im Dienst befanden. Eine weitere über den Rahmen der normalen Versorgung durch die Sozialversicherung hinausgehende Altersicherung erfahren gewisse privilegierte Gruppen, wie Volkspolizisten und Beschäftigte in besonders ausgewählten Betrieben nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.